

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.118 vom 30. August 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.118

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.118 du 30 août 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.118 del 30 agosto 2024

Erwägungen

E. 3

Mit freigestellter Replik vom 22. Mai 2024 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen fest.

E. 3.1

Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag so- wie eine Begründung enthalten. Es ist darzulegen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführerin Mängel aufweist (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2003, S. 105, Erw. 3d). Mit anderen Worten hat die Beschwerdeführerin mit dem Antrag darzulegen, welche Punkte des vorinstanzlichen Entschids sie abgeändert haben will (MICHAEL MERKER, a.a.O., § 39 N. 5). Mit der Begründung ist darzulegen, in welchen Punkten nach Auffassung der Beschwerdeführerin der angefochtene Entscheid fehlerhaft ist (MERKER, a.a.O., § 39 N. 39). Bei Laienbeschwerden werden an die Begründung zwar keine allzu hohen Anforderungen gestellt, immerhin wird aber verlangt, dass die Beschwerdeführerin darlegt, weshalb sie mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden ist und welche Erwägungen des angefochtenen Entscheids aus welchen Gründen nicht zutreffen sollen (AGVE 2009, S. 275, Erw. 3.1; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.182 vom 14. Juni 2021, Erw. I/2.1). Auf Beschwerden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, ist nicht einzutreten (§ 43 Abs. 2 VRPG).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des Regierungsratsentscheids. Dieser hält im Dispositiv neben der Abweisung der Rechtsverweigerungsbeschwerde auch das Nichteintreten auf das Ausstandsgesuch fest (vgl. vorne lit. B/2). In ihrer Beschwerde und Replik setzt sich die Beschwerdeführerin jedoch einzig und allein mit der Thematik der Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung auseinander. Zu den Erwägungen über das gestellte Ausstandsgesuch äussert sie sich nicht und legt folglich auch nicht dar, inwiefern sie mit diesen nicht einverstanden ist. Da es in Bezug auf die Frage des Ausstands an einer genügenden Begründung der Beschwerde mangelt, darf insofern nicht darauf eingetreten werden (§ 43 Abs. 2 VRPG).

- 6 -

E. 4

Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, Art. 29 N. 30).

- 7 -

E. 4.1

Das Rubrum des Entscheids des DVI, Generalsekretariat, vom 22. April 2021 lautet wie folgt: Verfügung betreffend Beanspruchung von Härtefallmassnahmen gemäss Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie In Sachen A._____ AG Fallnummer 200458 nachfolgend Gesuchstellerin betreffend Gesuch um Härtefallmassnahmen In der Folge wurde das Gesuch gestützt auf § 7a SonderV 20-2 geprüft und schliesslich abgewiesen. Es fehlt jeder Hinweis darauf, dass es sich dabei lediglich um einen Teilentscheid im Verfahren unter der Fallnummer 200458 handeln würde bzw. dass Entscheide gestützt auf zusätzliche gesetzliche Grundlagen vorbehalten blieben. Entsprechend ergibt sich, dass mit dem erwähnten Entscheid des DVI, Generalsekretariat, das unter der Fallnummer 200458 registrierte Gesuch als Ganzes behandelt, nach Massgabe von § 7a SonderV 20-2 geprüft und schliesslich abgewiesen wurde. Im anschliessenden Rechtsmittelverfahren wurde auf die Verwaltungsbeschwerde bzw. die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten, soweit darin Härtefallmassnahmen nach §§ 7b, 7c und 7d beantragt wurden; im Übrigen wurden die Beschwerden abgewiesen. Damit ist der erstinstanzliche Entscheid vom 22. April 2021 rechtskräftig geworden. Ein Anspruch auf Wiedererwägung wird nicht behauptet und ist nicht ersichtlich. Demzufolge hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine (erneute) Prüfung ihres unter der Fallnummer 200458 registrierten Gesuchs um Härtefallmassnahmen vom 13. Januar 2021. Der in diesem Zusammenhang erhobene Vorwurf der Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung ist somit nicht gerechtfertigt.

E. 4.2

Der Vollständigkeit halber rechtfertigen sich folgende Hinweise: Der Antrag auf Härtefallmassnahmen (Fallnummer 200458) wurde am 13. Januar 2021 gestellt und registriert. Zu diesem Zeitpunkt war lediglich § 7a SonderV 20-2 in Kraft. § 7b SonderV 20-2 (Änderung vom 20. Januar 2021; rückwirkend in Kraft gesetzt per 14. Januar 2021; AGS 2021/01-01) sowie §§ 7c und 7d SonderV 20-2 (Änderung vom 24. März 2021; Inkrafttreten am 1. April 2021; AGS 2021/03-01) traten erst nach Gesuchseinreichung in Kraft. Das Vorgehen des DVI, Generalsekretariat, von einem Ge-

- 8 - such allein betreffend Härtefallmassnahmen nach § 7a SonderV 20-2 auszugehen, lässt sich daher nicht beanstanden. Dies gilt umso mehr, als im Gesuch insbesondere keine Angaben zu einer allfälligen Betriebsschliessung (vgl. § 7b SonderV 20-2) zu machen waren (und von der Beschwerdeführerin auch nicht ergänzt wurden). Das Gesuch wurde seinerzeit abgewiesen mit der Begründung, dass es aufgrund fehlender Angaben und der Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht abschliessend behandelt werden konnte, die Beschwerdeführerin bereits vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie Verluste aufwies, Betreibungen im Umfang von mehr als einer Million Franken vorlagen sowie die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens in Frage gestellt war. Die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gestützt auf §§ 7b, 7c und 7d SonderV 20-2 hätten letztlich aus denselben Gründen verneint werden müssen, wenn sie seinerzeit bereits zu prüfen gewesen wären.

E. 5

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.